



Große Beschlusskammer Energie

Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1

Beschlussentwurf

In dem Verwaltungsverfahren nach § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a), S. 5 EnWG

wegen des **Festlegungsverfahrens zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028**

hat die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden	Klaus Müller,
die Beisitzerin	Barbie Kornelia Haller,
die Beisitzerin	Dr. Daniela Brönstrup,
den Beisitzer	x
den Beisitzer	x
und den Beisitzer	x

am dd.mm.yyyy beschlossen:

1. Adressaten

Diese Festlegung richtet sich bundesweit an alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nach § 3 Nummer 3 EnWG.

2. Ermittlung der vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen

¹Die nach § 18 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen unterliegen in den Jahren 2026 bis 2028 einer schrittweisen Absenkung. ²Die Absenkung erfolgt im Wege einer Kürzung der Kosten um

- a) 25 vom Hundert im Jahr 2026,
- b) 50 vom Hundert im Jahr 2027
- c) und 75 vom Hundert im Jahr 2028.

³Die Kürzung nach Satz 2 ist sowohl am Plankostenansatz bei der Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe von §§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8, 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Anreizregulierungsverordnung als auch bei der Ermittlung der tatsächlich im jeweiligen Jahr vermiedenen Kosten, die nach § 5 Absatz 1 Satz 2 der Anreizregulierungsverordnung in Ansatz zu bringen sind, vorzunehmen.

3. Entgelte für dezentrale Erzeugung

¹Bei der Ermittlung der nach § 18 Absatz 1 der Stromnetzentgeltverordnung zu gewährenden Entgelte für dezentrale Erzeugung nach Maßgabe von § 18 Absatz 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung sind die nach Tenorziffer 2 Satz 2 gekürzten vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen zugrunde zu legen.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Inhalt

Gründe	4
I. Sachverhalt	4
1. Hintergrund der Festlegung	4
2. Verfahrenseinleitung und Konsultationen	6
3. Stellungnahmen.....	6
II. Rechtliche Würdigung	7
1. Formelle Rechtmäßigkeit	7
1.1. Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben	7
1.2. Zuständigkeit	9
2. Adressaten der Festlegung (Tenorziffer 1)	9
3. Ermächtigungsgrundlage	9
4. Europäischer Rechtsrahmen	9
5. Nationaler Rechtsrahmen.....	9
6. Zu Tenorziffer 1	10
7. Zu Tenorziffer 2	10
7.1. Kostenorientierung und Kosteneffizienz.....	11
7.2. Diskriminierungsverbot	12
7.3. Verbraucherschutz	12
7.4. Ermessen	13
8. Zu Tenorziffer 3	15
III. Kosten (§ 91 EnWG)	17
IV. Öffentliche Bekanntmachung (³ 73 Abs. 1a S. 1 EnWG)	17
Rechtsbehelfsbelehrung	18

Gründe

I. Sachverhalt

1. Hintergrund der Festlegung

- 1 Normenhistorie des § 18 Stromnetzentgeltverordnung
- 2 Mit dem Entgelt für dezentrale Erzeugung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung (im Folgenden StromNEV) hat der Ordnungsgeber ein negatives Einspeiseentgelt etabliert, das an Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen zu entrichten ist. Der Ordnungsgeber hat sich damit ein bereits vor Beginn der Regulierung mit der sog. Verbändevereinbarung II (Ziffer 2.3.3) im Jahr 1999 eingeführtes Instrument zu eigen gemacht. Für die Übernahme dieses Instruments, bei dem es sich im Kern um eine Subvention sogenannter dezentraler Erzeugungsanlagen, also solcher Anlagen, die an ein Elektrizitätsverteilernetz angeschlossen sind, handelt, sprachen nach der Verordnungsbegründung¹ folgende Argumente: Die dezentrale Einspeisung elektrischer Energie verursache unmittelbar eine Reduzierung der Entnahme elektrischer Energie aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene. Kurzfristig habe dies zur Folge, dass zum einen – aus Sicht des Netzbetreibers, in dessen Netz- oder Umspannebene dezentral eingespeist wird – der von ihm zu tragende Anteil der Kosten des vorgelagerten Netzes sinke, da bei unveränderten Netzentgelten die Entnahmemenge niedriger sei als ohne dezentrale Einspeisung. Da die Gesamtkosten des vorgelagerten Netzes kurzfristig unverändert blieben, ergebe sich zum anderen der Effekt, dass sich die Verteilung der Kosten auf die Entnahmen ändere. Entnehme ein Weiterverteiler aufgrund dezentraler Einspeisung weniger, erhöhe sich der von den übrigen entnehmenden Netzkunden zu tragende Anteil der Netzkosten. Mittel- bis langfristig könne die dezentrale Einspeisung tendenziell zu einer Reduzierung der erforderlichen Netzausbaumaßnahmen in den vorgelagerten Netzebenen und somit zu geringeren Gesamtnetzkosten führen. Zur Abgeltung dieses Beitrags zur Netzkostenverminderung werde Betreibern von dezentral einspeisenden Erzeugungsanlagen ein Entgelt gezahlt. Eine Ausnahme bilden Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden. Diese erhalten nach § 18 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 StromNEV (und auch der Systematik des Erneuerbare-Energien-Gesetzes) keine Entgelte für dezentrale Erzeugung.
- 3 Durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NetzEntgMoG) vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2503) wurde § 120 in das Energiewirtschaftsgesetz (im Folgenden EnWG) eingefügt, der ein schrittweises Auslaufen der Regelung zu den Entgelten für dezentrale Erzeugung in die Wege leitete. Entsprechende Entgelte

¹ Zum Folgenden BR-Drs. 245/05.

dürften gemäß § 120 Abs. 1 EnWG für solche Erzeugungsanlagen nicht mehr vorgesehen werden, die ab dem 01.01.2023 und für Anlagen mit volatiler Erzeugung (§ 3 Nr. 38a EnWG), die ab dem 01.01.2018 in Betrieb genommen werden. Für sonstige Anlagen mit volatiler Erzeugung schließt § 120 Abs. 3 EnWG die Gewährung von Entgelten für dezentrale Erzeugung ab dem 01.01.2020 aus. Darüber hinaus wurde mit § 120 Abs. 4 - 7 EnWG eine Obergrenze für Entgelte dezentraler Erzeugung eingeführt, namentlich in Höhe der Entgelte der jeweiligen vorgelagerten Netz- oder Umspannebene des Jahres 2016. Die Obergrenze wirkt ab dem Jahr 2018. Die entsprechenden Entgelte der Übertragungsnetzbetreiber sind nach § 120 Abs. 5 S. 1 EnWG dabei um die Offshore-Anbindungskosten und die Kosten für Erdverkabelung nach § 2 Abs. 5 Energieleitungsausbaugesetz zu bereinigen, da diese Kosten bereits in 2016 bundesweit gewälzt worden seien und von vorneherein nicht durch dezentrale Einspeisung hätten vermieden werden können (BT-Drs. 18/11528, S. 18). Hieraus ergeben sich niedrigere vorgelagerte Netzkosten für alle nachgelagerten Netzbetreiber, die in der virtuellen Kostenkaskade bei der Ermittlung der Obergrenzen gemäß § 120 Abs. 7 EnWG an die Stelle der tatsächlichen vorgelagerten Netzkosten des Jahres 2016 treten müssen. Zur Verhinderung von Missbrauch regelt § 120 Abs. 2 EnWG zudem, dass für Anlagen, die nach dem für sie gemäß § 120 Abs. 1 EnWG maßgeblichen Zeitpunkt an eine niedrigere Netz- oder Umspannebene angeschlossen werden, keine vermiedenen Netzentgelte (mehr) erhalten.

- 4 Die Festschreibung der Netzentgelte des Jahres 2016 als Kalkulationsgrundlage für die vermiedenen Netzentgelte wurde mit dem stetigen Anstieg der Netzentgelte begründet, der ein Ansteigen der Zahlungen aus vermiedenen Netzentgelten ermögliche, ohne dass ein Zusammenhang zwischen vermiedenen Netzkosten und der Höhe der vermiedenen Netzentgelte mehr bestehe. Die Vorschrift stelle im Rahmen einer generell-abstrakten Betrachtung auf die Netzentgelte dieses Jahres ab, um eine Kalkulationsgrundlage festzuschreiben, die die durch eine dezentrale Einspeisung vermeidbaren Kosten der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen in angemessener Höhe abbilde. Für die Zukunft würden die Grundlagen für die Bemessung vermiedener Netzentgelte an veränderte energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen angepasst.
- 5 Mit Art. 4 NetzEntgMoG wurde § 18 StromNEV an die Anforderungen des § 120 EnWG angepasst. Dabei wurde auch von der Befugnis des § 120 Abs. 3 S. 2 f. EnWG Gebrauch gemacht, die Entgelte für dezentrale Erzeugung durch Anlagen mit volatiler Erzeugung, die vor dem 01.01.2018 in Betrieb genommen wurden, bis zu ihrem Entfall stufenweise abzusenken. Die Absenkung erfolgte gemäß dem neuen § 18 Abs. 5 StromNEV ab dem 01.01.2018 schrittweise jährlich, jeweils zum 1. Januar des Jahres, jeweils um einen Betrag von einem Drittel des ursprünglichen Ausgangswertes.
- 6 Entfall der Entgelte für dezentrale Erzeugung
- 7 Mit dem Außerkrafttreten der Stromnetzentgeltverordnung gemäß Art. 15 Abs. 3 Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer

energierechtlicher Vorschriften (EnWRAnpG 2024) zum 01.01.2029 entfällt die Regelung des § 18 Stromnetzentgeltverordnung ersatzlos. Die Beschlusskammer beabsichtigt nicht, eine entsprechende oder ähnliche Regelung festzulegen. Vielmehr soll die Kostenbelastung der Netzentgeltzahler, die sich aus den Entgelten für dezentrale Erzeugung ergeben, in den verbleibenden Jahren durch diese Festlegung reduziert werden.

2. Verfahrenseinleitung und Konsultationen

8 Die Große Beschlusskammer Energie (Beschlusskammer) hat am 10.04.2025 von Amts wegen ein Festlegungsverfahren zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028 unter dem Aktenzeichen GBK-25-02-1#1 eingeleitet und zugleich einen Entwurf der beabsichtigten Entscheidung gemäß § 67 Abs. 1 EnWG zur Konsultation gestellt.

9 Anlass für das Verfahren ist das Bemühen materiell europarechtskonforme Zustände herbeizuführen und das Erfordernis die Netzentgeltzahler von sachlich nicht begründeten Kosten zu entlasten. Die stetig zunehmende Höhe der Netzentgelte verdeutlicht zusätzlich das Erfordernis, dass die Bundesnetzagentur ihre entsprechenden Befugnisse in Ansehung europarechtlicher Grundsätze wie der Kostenorientierung und der Verbraucherfreundlichkeit zu Gunsten der Netznutzer vorliegend nutzt. Auch die öffentliche Debatte um die Entlastung der Stromverbraucher von zunehmend als nicht tragbar bezeichneten Netzentgelthöhen, lässt ein schlichtes Zuwarten bis zum Außerkrafttreten des § 18 StromNEV nicht länger als sachgerecht erscheinen. Es wäre widersprüchlich einerseits eine Dämpfung der Netzentgelte aus Steuermitteln zu diskutieren und gleichzeitig die sich aus den Entgelten für dezentrale Erzeugung ergebende Belastung in den verbleibenden Jahren bis zum Außerkrafttreten der Stromnetzentgeltverordnung beizubehalten. Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Gewährung von Entgelten für dezentrale Erzeugung energiewirtschaftlich nicht mehr begründbar, sodass, in Abwägung mit dem Vertrauensschutz zugunsten der noch von § 18 StromNEV profitierenden Anlagenbetreibern, ein schrittweiser Abbau anzustreben ist.

~~10 Die Einleitung des Verfahrens und der Beschlussentwurf wurden am dd.mm.2025 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Zugleich wurden die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt und diesen gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zum Eckpunktepapier gegeben. Dem Länderausschuss wurde am dd.mm.2025 gemäß § 60a Abs. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG am dd.mm.2025 ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.~~

~~11 Die Stellungnahmefrist endete am dd.mm.2025.~~

3. Stellungnahmen

~~12 Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf bis zum dd.mm.2025 gegeben.~~

13 Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

14 Die Festlegung ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

15 Die Festlegung ist formell rechtmäßig.

1.1. Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben

16 Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

17 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGHs vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

18 Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

19 Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

20 Interessenabwägung

21 Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Das gilt allerdings nur insoweit wie ein Widerspruch zu klaren Vorgaben des materiellen Europarechts nicht gegeben ist oder eine Weitergeltung aus anderen Gründen, beispielsweise der Praktikabilität des Regulierungssystems und der Vermeidung von tiefgreifenden Rechtsunsicherheiten geboten wäre.

22 Die vorstehenden genannten Kriterien der Praktikabilität und der Vermeidung von Rechtsunsicherheit lassen sich indes auf die konkreten Regelungen des § 18 Stromnetzentgeltverordnung allenfalls bedingt übertragen. Die Beschlusskammer macht vorliegend im Hinblick auf diese Regelungen von ihrer Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG Gebrauch, weil seitens der Bundesnetzagentur ein materieller Widerspruch zu den maßgeblichen Regelungen des Europarechts gesehen wird. Ein ausbleibendes Gebrauchmachen von der Abweichungskompetenz wäre ermessensfehlerhaft (weiteres hierzu unter Ziffer 7). Zur Umsetzung der vorliegenden Regelungen ist indes die Festlegung vor dem Zeitpunkt der Erlösobergrenzenanpassung durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber zum 01.01.2026 ausreichend, um dem Erfordernis eines ausreichenden zeitlichen Vorlaufs nach Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 Genüge zu tun. Verzögerungen etwaiger Verfahren nach der Anreizregulierungsverordnung sind nicht zu befürchten.

1.2. Zuständigkeit

23 Die in dieser Festlegung getroffenen Entscheidungen fallen gemäß § 21 Abs. 3 S. 4 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.

24 Die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer Energie ergibt sich aus § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG. Die Große Beschlusskammer trifft bundesweit einheitliche Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Abs. 3 EnWG.

2. Adressaten der Festlegung (Tenorziffer 1)

25 Die Festlegung richtet sich gemäß Tenorziffer 1 grundsätzlich bundesweit an alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 3 EnWG.

3. Ermächtigungsgrundlage

26 Die Vorgaben der Festlegung ergehen auf Grundlage von § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a), S. 5 EnWG.

27 Gemäß § 29 Abs. 1 EnWG kann eine Festlegung durch die Regulierungsbehörde gegenüber allen Netzbetreibern, hier allen Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen nach § 3 Nr. 3 EnWG, erfolgen.

4. Europäischer Rechtsrahmen

28 Das Europarecht gibt Leitplanken und Zielvorgaben. Diese ergeben sich teils aus den speziellen materiellen Regelungen des Art. 18 Abs. 1 bis 8 VO (EU) 2019/943; 2024/1747, teils aus Art. 58 sowie Art. 59 Abs. 1 a) RL (EU) 2019/944, die die Ziele und Aufgaben der Regulierungsbehörden regeln, sowie teilweise aus generellen Regelungen und Prinzipien des europäischen Rechts. Diese Leitplanken und Zielvorgaben müssen im Rahmen der Netzentgeltsystematik angemessen berücksichtigt und – soweit erforderlich – auch gefördert werden.

5. Nationaler Rechtsrahmen

29 Der Gesetzgeber hat die europarechtlichen Vorgaben in den §§ 1, 21, 21a EnWG umgesetzt, die wiederum, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entsprechend, weitreichende Festlegungsermächtigungen für die Bundesnetzagentur vorsehen. Gemäß § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a) kann die Bundesnetzagentur insbesondere Regelungen treffen zur verursachungsgerechten und sachgerechten Verteilung von Netzkosten auf verschiedene Nutzergruppen sowie zur Setzung von Anreizen zu Netzentlastung und zur Beschleunigung des Netzausbaus, zur Effizienz und Flexibilität bei

Energieeinspeisung und -verbrauch. Dabei kann sie gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen. § 1 Abs. 1 EnWG normiert die Zwecke und Ziele der Energiewirtschaft. Demnach ist das Ziel eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente umweltfreundliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

30 Prinzipien des europäischen Rechts wiederholend stellt § 21 Abs. 1 S. 1 HS. 1 EnWG fest, dass die Entgelte für den Netzzugang angemessen, transparent und diskriminierungsfrei sein müssen. Weitere bereits im europäischen Recht angelegte Anforderungen und Zielbestimmungen, die im nationalen Rechtsrahmen klarstellend benannt werden, sind die Bindung an den Grundsatz der Kostenorientierung (§ 21 Abs. 1 S. 1 HS. 2 EnWG) sowie die Setzung von Anreizen zu einem Verhalten einem Verhalten, das sich netzkostensenkend auswirkt oder die Kosten des Energieversorgungssystem insgesamt senkt (§ 21 Abs. 1 S. 6 EnWG).

6. Zu Tenorziffer 1

31 Nach Tenorziffer 1 richtet sich die Regelung an alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen. Dies ist zur Wahrung gleichwertiger wirtschaftlicher Verhältnisse im Bundesgebiet notwendig, um eine Bevor- oder Benachteiligung von Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen, die von § 18 StromNEV je nach ihrem Anschlussnetzbetreiber profitieren, zu verhindern.

7. Zu Tenorziffer 2

32 Tenorziffer 2 trifft eine Regelung zum schrittweisen Abbau der in den Erlösobergrenzen der Jahre 2026 bis 2028 berücksichtigungsfähigen vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen. Nach Satz 1 unterliegen diese Kosten einer Abschmelzung. In Satz 2 wird geregelt, dass die Abschmelzung linear in Schritten von je 25% erfolgt. In Anbetracht des Außerkrafttretens der Stromnetzentgeltverordnung mit dem 31.12.2028 und angesichts der Tatsache, dass die Bundesnetzagentur keine § 18 Stromnetzentgeltverordnung entsprechende Regelung für die Folgezeit trifft, kommt die Regelung einem schrittweisen vollständigen Abbau dieser Kostenposition in Viertelschritten bis zum Jahr 2029 gleich. Der Abbau ab 2026 dient der Umsetzung der europarechtlichen Grundätze der Kostenorientierung der Kosteneffizienz (Ziffer 7.1), des Diskriminierungsverbotes (Ziffer 7.2) und des Verbraucherschutzes (Ziffer 7.3).

7.1. Kostenorientierung und Kosteneffizienz

- 33 Von wesentlicher Bedeutung ist die Kostenorientierung. Die Netzentgelte dürfen ausschließlich tatsächliche Kosten des Netzbetriebs berücksichtigen, als sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, und keine Kosten mit dem Netzbetrieb nicht zusammenhängender Zwecke umfassen, Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1, 2 VO (EU) 2019/943. Dabei ist nicht nur zu verhindern, dass Kosten sachfremder Zwecke die Kalkulationsbasis für die Netzentgelte erhöhen. Bei der Bildung der Netzentgelte dürfen auch keine Privilegien zur Förderung sachfremder Zwecke gewährt werden, die naturgemäß zwingend zu einer Mehrbelastung der übrigen Netznutzer führen. Vielmehr sind Sondernetzentgelte nur gerechtfertigt, soweit sie der Förderung eines oder mehrerer legitimer Zwecke dienen. Insofern ist der Grundsatz der Kostenorientierung eng mit den Zielen des europäischen Beihilferechts verknüpft. Hinzu kommt das Prinzip der Kosteneffizienz. Die Netzkosten sind einerseits nur anerkennungsfähig, soweit sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 S.1, 2 VO (EU) 2019/943. Ineffiziente Kostenansätze dürfen dementsprechend nicht an die Netznutzer weitergewälzt werden. Andererseits können über die Netzentgelte Signale gesetzt werden, die eine kosteneffiziente Netznutzung anreizen. Dies kann etwa durch eine kostenreflexive Netzentgeltsystematik geschehen, innerhalb derer die Tragung der Netzkosten durch einzelne Nutzergruppen bzw. bei einem bestimmten Netznutzungsverhalten in einem angemessenen Verhältnis zu deren Kostenverursachung stehen. Auch kann durch besondere Tarifstrukturen ein entsprechend kostensparendes Verhalten angereizt werden, vgl. Art. 18 Abs. 7 S. 2 VO (EU) 2019/943. Das Prinzip der Kosteneffizienz findet sich auch in den Zielen der Preisgünstigkeit und der Effizienz aus § 1 Abs. 1 EnWG wieder.
- 34 Die Auszahlung der vermiedenen Netzentgelte widerspricht diesem dargestellten Ziel der Kostenorientierung sowie der Kosteneffizienz, denn § 18 StromNEV verursacht Netzkosten von jährlich circa einer Milliarden Euro, die weder für den Betrieb der Netze notwendig sind, noch zu einer effizienteren Nutzung des Netzes beitragen.² Die der Norm zugrundeliegende Prämisse, dass durch die dezentrale Einspeisung die Entnahme aus dem vorgelagerten Netz und damit dessen Inanspruchnahme vermindert werde und somit Netzinfrastrukturkosten eingespart würden, ist unzutreffend. In einer Evaluierung im Monitoringbericht 2022 (Monitoringbericht Energie 2022 (www.bundesnetzagentur.de), S. 202) hat die Bundesnetzagentur zuletzt untersucht und nachgewiesen, dass alle Verteilnetzbetreiber ihre Netzanschlüsse so dimensionieren, dass die Jahreshöchstlast des Elektrizitätsbezugs allein durch den Bezug aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz erfüllt werden kann (Monitoringbericht Energie 2022 (www.bundesnetzagentur.de), S. 202). Insofern erfolgt keine Unterscheidung zwischen der durch § 120 Abs. 3 S. 1 EnWG von

² So auch bereits ausführlich im Bericht zur Netzentgeltssystematik aus dem Jahr 2015 dargestellt (BNetzA Netzentgeltssystematikbericht, S. 38 ff.).

Anwendungsbereich ausgenommenen volatilen Erzeugung und konventioneller Erzeugung, für die weiterhin ein Anspruch auf Entgelte für dezentrale Erzeugung bestand. Es kommt zu keiner Einsparung von Infrastrukturkosten. Auch konventionelle Anlagen unterbrechen ihre Einspeisung regelmäßig. Es verbleiben erhebliche Zeiträume, in denen die Anlagen im Zuge von Revisionen, ungeplanten Ausfällen oder bei negativen Preisen im Strommarkt, bei denen eine Einspeisung damit unwirtschaftlich wird, ihren Betrieb einstellen. Für diese Zeitraum muss zwingend ein Netzausbau erfolgen, um die Versorgungssicherheit zu garantieren. Auch das in der Begründung zu § 18 StromNEV angeführte Argument, die dezentrale Einspeisung führe zu einer geringeren Bezugsmenge und -leistung aus dem vorgelagerten Netz, rechtfertigt nicht die Zahlung der Entgelte für dezentrale Erzeugung. Denn eine etwaige Steigerung der Kosteneffizienz, die sich zugunsten der Netzentgeltzahler hieraus ergeben würde, ist nicht belegbar. Zwar führt die dezentrale Einspeisung tatsächlich zu einem geringeren Bezug aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene. Jedoch stehen den „vermiedenen“ Netzentgelten an die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen auszahlenden Entgelte gegenüber. Eine belastbare Aussage darüber, ob die Entgelte für dezentrale Erzeugung überhaupt geringer ausfallen als die vermiedenen Netzentgelte, kann nicht getroffen werden. Auch sinken nicht die Kosten des jeweiligen vorgelagerten Netzes. Eine verringerte Bezugsmenge infolge dezentraler Einspeisung im nachgelagerten Netz führt vielmehr dazu, dass die Entgelte steigen, um die Kosten weiterhin abdecken zu können.

7.2. Diskriminierungsverbot

35 Schließlich regelt Art. 18 Abs. 1 UAbs. 2 S. 1 VO (EU) 2019/943, dass durch die Netzentgelte keine an die Verteilerebene angeschlossenen gegenüber den an die Übertragungsebene angeschlossenen Erzeugungsanlagen bevorzugt oder benachteiligt werden dürfen. Eine Auszahlung von „negativen“ Einspeiseentgelten, wie es die vermiedenen Netzentgelte sind, kommt einer solchen Bevorzugung von Erzeugungsanlagen auf Verteilebene gleich. Wie bereits dargestellt, wirkt ein Anschluss der Erzeugungsanlagen gerade nicht nachweislich netzkostensenkend, sodass sich keine Rechtfertigung für eine Andersbehandlung der dezentralen Erzeugungsanlagen im Sinne des § 18 der StromNEV ergibt.

7.3. Verbraucherschutz

36 Sämtliche vorgenannte Zwecke sind auch Vehikel zur Erreichung der Zielvorgabe des Verbraucherschutzes und der damit verbundenen Erschwinglichkeit der Energieversorgung, die sowohl zu den allgemeinen Zielen des europäischen Primärrechts als auch zu den speziellen Zielen des europäischen Energiewirtschaftsrechts zählt, Art. 169 AEUV, 3 Abs. 3 EUV, 1 Abs. 2 S. 1, 58 lit. d) und g) RL (EU) 2019/944, 1 Abs. 2, 77 lit. d) und g) RL (EU) 2024/1788, 1 lit. e), 2. Erwägungsgrund VO (EU)

2019/943. Je nachdem, welche der Zwecke bei der Ausgestaltung der Netzentgeltssystematik priorisiert werden, geschieht dies entweder auf Ebene der Netzkosten oder auf Ebene der Strompreisbildung. Die Auszahlung von vermiedenen Netzentgelten belastet die (Letzt-)Verbraucher unverhältnismäßig hoch. Die unter Ziffer 7.2 und 7.3. dargestellt Gründe stehen der Angemessenheit einer Wälzung der Kosten für die Auszahlung von Entgelten an die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen entgegen. Diesen Erzeugungsanlagen kommt kein überwiegender Nutzen zu.

7.4. Ermessen

- 37 Ohne ein Tätigwerden der Beschlusskammer würden mithin in den Jahren 2026 bis 2028 vermiedene Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen nach § 18 StromNEV in Höhe von circa drei Milliarden Euro in Form von Entgelten für dezentrale Erzeugung an Anlagenbetreiber ausgezahlt und auf die Netzentgeltzahler gewälzt. Angesichts der fehlenden energiewirtschaftlichen Begründbarkeit und des daraus resultierenden Widerspruchs zu den europarechtlichen Anforderungen an die Netzkostenermittlung und an die Netzentgeltbildung führt die Entschließungsermessensabwägung zum Erfordernis des Gebrauchmachens der Kompetenzen nach § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a), S. 5 EnWG, um durch eine Abweichung von § 18 StromNEV die Netzkosteneffizienz zu steigern. Dass ein negatives Einspeiseentgelt, um das es sich bei den Entgelten für dezentrale Einspeisung handelt, nicht sachgerecht ist, verdeutlicht die Debatte zur Einführung von (positiven) Einspeiseentgelten zur gerechteren Verteilung von Netzkosten. Ungeachtet der Frage, ob und ggf. in welcher Form solche Einspeiseentgelte künftig Teil der Netzentgeltssystematik sein sollten, sind negative Einspeiseentgelte nicht zu rechtfertigen.
- 38 Die Beschlusskammer hat sich indessen gegen eine gänzliche Streichung der Regelung ab 2026 und für eine Abschmelzung bis 2029 entschieden, um den Interessen der auch nach der Reform im Jahr 2017 noch von den Entgelten für dezentrale Einspeisung profitierenden Anlagenbetreibern hinreichend Rechnung zu tragen. Aus § 18 Abs. 1 StromNEV entsteht eine materiell-gesetzliche Begünstigung der Betreiber bestimmter dezentraler Erzeugungsanlagen. Für sie sind die Einnahmen aus den Entgelten für dezentrale Erzeugung Teil der zu erwirtschaftbaren Erlöse. Der Wegfall bzw. das Absinken dieser Einnahmen wird sich unmittelbar auf ihren wirtschaftlichen Ertrag in den Jahren 2026 bis 2028 auswirken. Zwar besteht im Hinblick auf die Zukunft grundsätzlich kein Anspruch auf Schutz des Kontinuitätsvertrauens (Dürig/Herzog/Scholz/Grzeszick, 105. EL August 2024, GG Art. 20 Rn. 71, beck-online). Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich aus dem Vertrauensschutz aber nur verfassungsrechtliche Grenzen für belastende Gesetze, nicht jedoch ein Anspruch auf Wahrung einer für den einzelnen Grundrechtsträger günstigen Gesetzeslage (BVerfG, Beschluss v. 25.03.2021 – 2 BvL 1/11). Jedoch ist zu beachten, dass im Hinblick auf Anlagen, die nach Inkrafttreten der StromNEV errichtet worden sind, eine unechte Rückwirkung aus Änderungen am

Regelungsgehalt des § 18 StromNEV diskutiert werden kann. Denn für sie war das Institut der vermiedenen Netzentgelte möglicherweise mitprägend bei der Investitionsentscheidung.

39 Dabei bedarf es der Klarstellung und Relativierung, dass die begünstigten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen zu keinem Zeitpunkt eine umfassende Planungssicherheit hinsichtlich der Höhe des Auszahlungsbetrages erfahren haben. Insbesondere die Entgelte für die Vermeidungsleistung, also die Leistung, die die dezentralen Erzeugungsanlagen zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast einspeisen, ist für die Anlagenbetreiber nicht vorab bestimmbar und damit nicht planbar. Die Vermeidungsleistung macht dabei den Großteil der ausgezahlten vermiedenen Netzentgelte in der Hochspannungs- und Mittelspannungsebene aus.

40 Eine unechte (belastende) Rückwirkung von Veränderungen der Rechtslage ist grundsätzlich zulässig; sie erfordert aber eine angemessene Güterabwägung. Während eine unveränderte Weitergeltung von § 18 StromNEV in der aktuellen Fassung bis zum Außerkrafttreten der Verordnung (oder gar darüber hinaus) angesichts der obigen Ausführungen als kontinuierlicher Widerspruch zum Recht der Europäischen Union nicht als zulässig erachtet werden kann, wird durch die schrittweise Absenkung die Effektivierung des höherrangigen Rechts mit den wirtschaftlichen Interessen der Anlagenbetreiber in Einklang gebracht.

Die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte war bereits in der Vergangenheit Teil der öffentlichen Diskussion³, im Rahmen dessen es im NetzEntgMoG ab dem Jahr 2017 bereits zu einer Beschränkung des Anwendungsbereichs gekommen ist. Mit einem zeitnahen Auslaufen des verbleibenden Regelungsstatbestandes in § 18 StromNEV war demnach jedenfalls zu rechnen. Durch eine schrittweise Absenkung der vermiedenen Netzentgelte bis 2029 - statt einer Abschaffung ab 2026 - wird den betroffenen Anlagenbetreibern ermöglicht, sich auf den Wegfall dieser negativen Einspeiseentgelte planerisch und betriebswirtschaftlich auf den vollständigen Wegfall vorzubereiten. Die Große Beschlusskammer hat sich deshalb für eine Abschmelzung bis zum 31.12.2028 entschieden, um so die Gesamtheit der Netznutzer jedenfalls bereits anteilig zu entlasten. Diese werden nach Anwendung der heutigen Regelung des § 18 StromNEV in dem Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2028 mit Kosten in Höhe von rund drei Milliarden Euro belastet. Durch ein sukzessives Abschmelzen der Auszahlungen an die berechtigten Anlagenbetreiber können diese Netznutzer bereits um 1,5 Milliarden Euro entlastet werden. Dies ist aufgrund der ohnehin hohen Belastung der Netznutzer durch die Netzentgelte, die durch den erforderlichen Netzausbau und der Integration von Erneuerbaren Energien bedingt ist, notwendig und geboten.

³ So auch die Ankündigung des Gesetzgebers im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Netzentgeltmodernisierungsgesetz, das Instrument der vermiedenen Netzentgelte für dezentrale Erzeugungsanlagen bis zum Jahr 2030 abzuschaffen, BTDRs. 73/17 S. 9.

Die schrittweise Absenkung der Entgelte aus dezentraler Erzeugung hat sich bei der Umsetzung des NetzEntgMoG im Hinblick auf Anlagen mit volatiler Erzeugung als geeignetes Mittel erwiesen, das sich die Beschlusskammer vorliegend für die verbliebenen profitierenden Anlagen zu eigen macht.

- 41 Satz 3 nimmt Bezug auf die Systematik zur Geltendmachung der vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen. Es handelt sich bei der Kostenposition nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 der Anreizregulierungsverordnung (im Folgenden ARegV) um sogenannte dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV ist bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Hinblick auf diese Kostenposition auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll. Es erfolgt somit ein Plankostenansatz. Ein Plan-Ist-Abgleich erfolgt sodann gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV im Regulierungskonto. Nach Tenorziffer 2 Satz 3 ist die Kürzung nach Satz 2 sowohl am Plankostenansatz bei der Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe von §§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8, 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV als auch bei der Ermittlung der tatsächlich im jeweiligen Jahr vermiedenen Kosten, die nach § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV in Ansatz zu bringen. Damit wird sichergestellt, dass sich die Abschmelzung mit dem Plankostenansatz bereits im jeweiligen Jahr der Kostenentstehung zugunsten der Netzentgeltzahler niederschlägt. Aufgrund der Systematik des Regulierungskontos würde die Abschmelzung sich andernfalls erstmalig in den Regulierungskontosalden des Jahres 2026 auswirken, die frühestens in den Jahren 2029 bis 2031 aufgelöst werden.

8. Zu Tenorziffer 3

- 42 Tenorziffer 3 regelt die Minderung des Anspruchs von Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen, die aus der Abschmelzung der Kostenposition nach Maßgabe von Tenorziffer 2 resultiert. Damit wird sichergestellt, dass die Abschmelzung der Kostenposition sich nicht zulasten der zahlungspflichtigen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen auswirkt. Die Regelung trägt der Systematik von § 18 StromNEV Rechnung. Während § 18 Abs. 2 StromNEV Vorgaben zur Ermittlung der vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- und Umspannebenen macht, konstituiert § 18 Abs. 1 S. 1 StromNEV den individuellen Anspruch der Anlagenbetreiber auf das Entgelt für dezentrale Erzeugung. Zur Ermittlung der Entgelte sind gemäß § 18 Abs. 3 S. 1 StromNEV die nach § 18 Abs. 2 StromNEV ermittelten vermiedenen Kosten der jeweils vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen auf die einzelnen dezentralen Einspeisungen sachgerecht nach individueller Vermeidungsarbeit und Vermeidungsleistung aufzuteilen. Dabei sind gemäß Tenorziffer 3 die nach Tenorziffer 2 Satz 2 gekürzten Kosten zugrunde zu legen.
- 43 Die Minderung des Anspruchs schlägt auch auf die Betreiber von Erzeugungsanlagen nach § 18 Abs. 1 S. 4 StromNEV durch. Zwar bestehen zu deren Gunsten separate Anspruchsgrundlagen für die Entgelte für dezentrale Erzeugung. Durch die dynamischen normenergänzenden Verweisungen auf den

(gesamten) § 18 StromNEV wirkt sich jedoch jegliche Anpassung von Tatbestand oder Rechtsfolge dieser Norm unmittelbar auf Regelungsgehalt der Verweisungsnormen aus. Dies gilt auch für Abweichungen und Ergänzungen von § 18 StromNEV, die – wie vorliegend – durch eine Festlegung der Bundesnetzagentur nach §§ 29 Abs. 1, 21 Abs. 3 S. 5 EnWG herbeigeführt werden. Der Zweck von § 18 Abs. 1 S. 4 StromNEV liegt allein in der Verhinderung einer Doppelvergütung. Keineswegs ist es mit dem Europarecht vereinbar und könnte es der Wille des nationalen Gesetzgebers bei der Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen gewesen sein, die Vergütung von Entgelten für dezentrale Erzeugung durch Anlagen nach § 18 Abs. 1 S. 4 StromNEV der Einflussphäre der Regulierungsbehörde zu entziehen und dadurch letztlich die Möglichkeit unterschiedlicher Vergütungsregime zu schaffen.

III. Kosten (§ 91 EnWG)

44 Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Absatz 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Abs.1 S.3 EnWG keine Gebühren erhoben.

IV. Öffentliche Bekanntmachung (§ 73 Abs. 1a S. 1 EnWG)

45 Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Große Beschlusskammer Energie, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)